

## Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Vom 29. Januar 1990

GS 30.398 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 9 des Gesetzes vom 29. Januar 1990<sup>1</sup> über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (kurz: Gesetz), beschliesst:

### § 1<sup>2</sup> Wohneigentum

Als Wohneigentum gelten überwiegend selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen im Allein-, Gesamt- oder Miteigentum.

### § 2<sup>3</sup> Begünstigte

Begünstigte der kantonalen Zusatzverbilligung sind Ehepaare, Personen in eingetragener Partnerschaft, Familien, Alleinerziehende, Personen, die betagte oder chronischkranke Angehörige im eigenen Haushalt betreuen, Betagte und Invalide in bescheidenen und mittleren finanziellen Verhältnissen.

### § 3 Kantonale Zusatzverbilligung

<sup>1</sup> Eine kantonale Zusatzverbilligung gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes wird nur für Bauten ausgerichtet, für welche eine Bundeshilfe oder eine Grundverbilligung des Kantons oder von Dritten in Anspruch genommen worden ist.

<sup>2</sup> Sie wird gewährt, um Mieten oder Lasten, die aus dem Eigentum erwachsen, zu erreichen, die für die Bewohner und Bewohnerinnen tragbar sind.

<sup>3</sup> Sie wird ausgerichtet, soweit Einkommen und Vermögen ein bestimmtes Mass nicht übersteigen. Der Regierungsrat legt die Vermögensgrenze fest.

<sup>4</sup> Die grundverbilligten Anfangsmieten bzw. die Anfangslasten, die aus dem Eigentum erwachsen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den ortsüblichen Mieten stehen.

<sup>5</sup> Liegt die finanzielle Belastung des anrechenbaren jährlichen Einkommens durch die Netto-Miete respektive die Netto-Lasten, die aus dem Eigentum erwachsen,

<sup>1</sup> GS 30.393

<sup>2</sup> Fassung vom 27. April 1995 (GS 32.176), in Kraft seit 1. Juli 1995.

<sup>3</sup> Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.11), in Kraft seit 1. Januar 2007.

über den nachstehenden Prozentsätzen, so wird der Differenzbetrag, vorbehaltlich Absätze 7 und 8, durch kantonale Beträge gedeckt:<sup>1</sup>

Anrechenbares Einkommen	Belastung bei Anzahl Kindern					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 30 000 Fr.	21%	18%	16%	15%	15%	15%
32 500 Fr.	22%	19%	17%	15%	15%	15%
35 000 Fr.	23%	20%	18%	16%	15%	15%
37 500 Fr.	24%	21%	19%	17%	15%	15%
40 000 Fr.	25%	22%	20%	18%	16%	15%
42 500 Fr.	26%	23%	21%	19%	17%	15%
45 000 Fr.	27%	24%	22%	20%	18%	16%
47 500 Fr.	28%	25%	23%	21%	19%	17%
50 000 Fr.	29%	26%	24%	22%	20%	18%
55 000 Fr.	30%	27%	25%	23%	21%	19%
60 000 Fr.	31%	28%	26%	24%	22%	20%
65 000 Fr.	32%	29%	27%	25%	23%	21%
70 000 Fr.	33%	30%	28%	26%	24%	22%
75 000 Fr.	–	–	29%	27%	25%	23%
80 000 Fr.	–	–	–	28%	26%	24%

<sup>6</sup> Beiträge unter 100 Fr. pro Jahr werden nur ausgerichtet, wenn dadurch der erhöhte Bundesbeitrag ausgelöst werden kann.<sup>2</sup>

<sup>7</sup> Beiträge an Wohneigentümer und -eigentümerinnen werden in der Regel ausgerichtet, wenn die finanzielle Belastung durch die grundverbilligten Anfangslasten, die aus dem Eigentum erwachsen, für die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen 30% des anrechenbaren Einkommens nicht übersteigt. Das Eigenkapital wird nicht verzinst.

<sup>8</sup> Mieterinnen und Mieter, bei denen gleichzeitig die finanzielle Belastung aus der grundverbilligten Miete 50% übersteigt und die Zusatzverbilligungen insgesamt mehr als die Hälfte der aus dem Lastenplan resultierenden Miete ausmachen, erhalten in der Regel keine Beiträge.<sup>3</sup>

<sup>9</sup> Die Belastungsgrenzen gemäss Absatz 5 können durch den Regierungsrat veränderten Verhältnissen angepasst werden.<sup>4</sup>

### § 4 Belegungsvorschriften

<sup>1</sup> Eine kantonale Zusatzverbilligung gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes wird nur gewährt, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

<sup>1</sup> Fassung vom 25. März 1999 (GS 33.637), in Kraft seit 1. Juli 1999.

<sup>2</sup> Fassung vom 25. März 1999 (GS 33.637), in Kraft seit 1. Juli 1999.

<sup>3</sup> Fassung vom 25. März 1999 (GS 33.637), in Kraft seit 1. Juli 1999.

<sup>4</sup> Ergänzung vom 25. März 1999 (GS 33.637), in Kraft seit 1. Juli 1999.

<sup>2</sup> Alleinstehende Betagte und Invalide dürfen Kleinwohnungen mit höchstens 2½ Zimmern belegen.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Ausnahmen von diesen Belegungsvorschriften bewilligen.

### § 5 Grundverbilligung

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung einer Grundverbilligung durch den Kanton gelten die Artikel 35–41 des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974<sup>1</sup> (kurz: WEG) und die Artikel 20–26 der eidgenössischen Verordnung vom 30. November 1981<sup>2</sup> zum WEG. Der Regierungsrat befindet über die Anwendbarkeit der jeweiligen Richtlinien zum WEG<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Eine kantonale Grundverbilligung wird an Wohneigentümer und -eigentümerinnen in der Regel ausgerichtet, wenn die finanzielle Belastung durch die grundverbilligten Anfangslasten, die aus dem Eigentum erwachsen, für die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen 30% des anrechenbaren Einkommens nicht übersteigt. Das Eigenkapital wird nicht verzinst.

### § 6<sup>4</sup>

### § 7 Bausparprämien

<sup>1</sup> Der Kanton leistet beim Erwerb oder Erstellen von Wohneigentum, gemäss § 1 des Dekrets, eine Bausparprämie in der doppelten Höhe des Zinsbonus bei Bausparmodellen von Finanzinstituten, sofern die Laufzeit mindestens 60 Monate betragen hat.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die kantonale Bausparprämie ist auf maximal 20 000 Fr. begrenzt. Der Regierungsrat kann diese Limite veränderten Verhältnissen anpassen.

<sup>3</sup> Die kantonale Bausparprämie ist zurückzuerstatten, sofern das Eigentum vor 10 Jahren nach deren Ausrichtung veräussert wird. Der Regierungsrat kann im Einzelfall Ausnahmen beschliessen.

### § 8 Vollzug

Gesetz und Dekret werden durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vollzogen.

### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1953<sup>6</sup> zum kantonalen Gesetz vom 21. Mai 1953/22. Juni 1959 über die Beitragsleistung an einfache Wohnbauten

<sup>1</sup> SR 843

<sup>2</sup> SR 843.1

<sup>3</sup> SR 843

<sup>4</sup> Aufgehoben am 27. April 1995 (GS 32.176), mit Wirkung 1. Juli 1995.

<sup>5</sup> Fassung vom 25. März 1999 (GS 33.637), in Kraft seit 1. Juli 1999.

<sup>6</sup> GS 20.614

für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und an Alterswohnungen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Leistungsverhältnisse, die gestützt auf den in Absatz 1 genannten Erlass begründet werden, behalten ihre Gültigkeit.

### § 10 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt mit dem Gesetz vom 29. Januar 1990<sup>1</sup> über die Wohnbau- und Eigentumsförderung in Kraft.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> GS 30.393

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

## Vademekum

Erlasstitel	<b>Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung</b>
SGS-Nr.	842.1
GS-Nr.	30.398
Erlassdatum	<a href="#">29. Januar 1990</a> (LRV 1988-139)
In Kraft seit	1. Januar 1991
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

## Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">02.11.2006</a>	36.11	01.01.2007	LRV 2006-163
<a href="#">25.03.1999</a>	33.637	01.07.1999	<a href="#">Traktandum 8</a> ; LRV <a href="#">1998-185</a>
27.04.1995	32.176	01.07.1995	Landratsprotokoll nicht elektronisch